



18.02.2021

Inhalt

- 1 [Schulbetrieb ab 22.02.2021](#)
- 2 [Hygieneregeln](#)
- 3 [Klassenfahrten](#)

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler,

anbei die Informationen zum Schulbetrieb ab dem 22. Februar 2021 und den weiteren Änderungen.

Die dazugehörigen Dokumente sind wieder auf MyDrive gespeichert.

[Ordner-Ausgabe 02 18.02.2021](#)

Schulbetrieb ab dem 22. Februar 2021

Die Schüler/innen **der Abschlussklassen** (Jahrgangsstufen 10, 12 (Gymnasium) und 13 (Gesamtschule und berufliches Gymnasium, Zweiter Bildungsweg) sowie im letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs **erhalten weiterhin Präsenzunterricht in kleinen Gruppen**, sofern eine Allgemein- oder Einzelverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nichts Anderes regelt.

Somit erfolgt eine Teilung **der Klassenstufe 10** in Gruppe 1 und 2 in den entsprechenden Klassen.

In der A- Woche ist die Gruppe 1 in der Schule

In der B-Woche ist die Gruppe 2 in der Schule

Am 22.02.2021 startet die Gruppe 1 der Jahrgangsstufe 10 wieder in den Präsenzunterricht.

Die Gruppe 2 der Jahrgangsstufe 10 verbleibt in der Woche im Distanzunterricht.

[Zum Elternbrief](#)

Klassenstufe 7-9

Die Schüler/innen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Schulen sowie der Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs verbleiben **zunächst weiterhin** im Distanzunterricht.

Es gibt noch keine konkreten Pläne für den Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht der Klassenstufen 7-9. Wenn sich der Einstieg der Primarstufe in das Wechselmodell als nachhaltig belastbar erweist, kann weiter mit der Öffnung der Schulen vorangeschritten werden.

Hygiene, Infektionsschutz ab 12.02.2021

Laut der Sechsten Eindämmungsverordnung gilt ab dem 12.02.2021 für den Schulbetrieb.

Bei der Organisation des Präsenzunterrichts und der pädagogischen Angebote sind unter anderem folgende Maßgaben zu beachten:

1. Bei Covid 19-typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.
Beschäftigte weisen eine Erkrankung durch ärztliches Attest nach, Schüler/innen sind zu entschuldigen.
2. Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen bzw. selbst erkrankt sind, dürfen die Schule nicht betreten.

Durch COVID-19 besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler

Wenn eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten wird, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen.
Für Schüler/innen, deren Haushaltsangehörige einer Risikogruppe zugehören, gilt entsprechendes.

Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken in Schule, Unterricht und im Schülerverkehr

Schülerverkehr

Gemäß § 15 Abs. 1 der 6.SARS-CoV-2-EindV besteht bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. des Schülerverkehrs eine medizinische Maske zu tragen.

Schule und Unterricht

Gemäß § 17 Abs. 1 der 6.SARS-CoV-2-EindV sind Schüler/innen, Lehrkräfte und Besucher/innen verpflichtet, im Innenbereich der Schulen eine medizinische Maske zu tragen.

Schüler/innen, die ihre medizinische Maske vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, melden sich im Sekretariat der Schule und erhalten eine medizinische Maske.

Ausnahmen

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten:

- für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und sie stattdessen verpflichtend eine Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten
- alle Schüler/innen während des Sportunterrichts
- Schüler/innen und Lehrkräfte während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume
- Schüler/innen bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten

Klassenfahrten

Die Durchführung von Schulfahrten bleibt gemäß § 17 Absatz 3 der 6. SARS-CoV-2-EindV bis zum 07. März 2021 verboten.

In Anbetracht der Nichtvorhersehbarkeit der weiteren Entwicklung der organisatorischen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Schulfahrten sollten die Schulleiter/innen, die Machbarkeit der Schulfahrtenplanung bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 einer kritischen Prüfung zu unterziehen und im Zweifelsfall, Schulfahrten stornieren, wenn dies ohne Stornierungskosten möglich ist.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass eine Übernahme von Stornierungskosten durch das Land ausgeschlossen ist, und zwar auch für das Schuljahr 2021/2022.

Mit besten Grüßen
O.Köckritz